

M e r k b l a t t
für die Gewährung oder Änderung von Landesbürgschaften
der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Die Übernahme oder Änderung einer Landesbürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt gemäß Haushaltsrecht sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Ohne Nachweis eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes kann keine Bürgschaftsübernahme erfolgen.
2. Die Entscheidung über die Übernahme einer Landesbürgschaft oder die Änderung einer bereits gewährten Landesbürgschaft erfolgt nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission¹. Die Kreditkommission muss der Gewährung einer Landesbürgschaft zustimmen. Die Bürgschafts-urkunde (Sicherheitsleistungsvertrag) wird auf der Grundlage dieser Entscheidung durch die Finanzbehörde ausgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Gewäh-rung oder Änderung von Finanzierungshilfen durch die Freie und Hansestadt Hamburg besteht nicht. In Anlage 1 sind der Sicherheitsleistungsvertrag erläutert und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg“ dargestellt.
3. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank – IFB – ist von der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragt, Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften im eigenen Namen wahrzunehmen. Sie bereitet die Befassung der Kreditkommission vor und leitet die Entsch-eidungsvorlage für die Kreditkommission an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie die Finanzbehörde weiter. Die Entscheidung über die Gewährung oder Änderung der Landesbürgschaft hängt wesentlich von den Informationen ab, die der IFB über den Verwendungszweck der zu verbürgenden Kredite und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der Gesellschafter vom Unternehmen und/oder dem Kreditgeber gegeben werden. Unternehmen und Kreditgeber müssen einen gemeinsamen Antrag

¹ Das Gesetz über die Kreditkommission vom 29. April 1997 ist über das Justiz-Portal (<http://justiz.hamburg.de/>) in seiner jeweils aktuellen Fassung downzuloaden.

auf die Gewährung oder Änderung einer Landesbürgschaft stellen (Antragsformulare einschließlich der De minimis-Erklärung sind bei der IFB erhältlich).

4. Landesbürgschaften sind Subventionen des Landes. Die Tatsachen, die in diesem Merkblatt und im Antragsformular mit * gekennzeichnete sind und die der IFB aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) - und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 (GVBl. S. 221) – siehe Anlage 2. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der IFB, den Behörden oder der Kreditkommission aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag, zwischen der Entscheidung und Ausstellung bzw. Änderung des Sicherheitsleistungsvertrages bzw. während der Laufzeit der Finanzierungshilfen eintreten, sind daher unverzüglich durch das Unternehmen und/oder den Kreditgeber der IFB bekannt zu geben.
5. Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG)² sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor. Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten beschränkte Informationspflichten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat³. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Der Kreditgeber ist bezüglich der von ihm vorzulegenden Unterlagen vom Unternehmen entsprechend zu informieren und anzuweisen.
6. Bei Sicherheitsleistungen, die nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission gewährt werden (insbesondere Sicherheitsleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und für Schiffbaukredite), werden auf der Basis des jeweils gültigen Senatsbeschlusses⁴ Entgelte erhoben.

Nach formeller Antragstellung, die Voraussetzung für die Prüfung des Falles ist, wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt fällig. Bei Anträgen auf die Vorprüfung einzelner Fördervoraussetzungen vor formeller Antragstellung sowie bei Änderungsanträgen bezüglich bereits beschlossener Landesbürgschaften wird ebenfalls ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Außerdem werden nach Übernahme der Landesbürgschaft ein laufendes Entgelt und ggf. ein Bereit-

² HmbTG vom 19.07.2012: <http://www.hamburg.de/transparenzgesetz/>

³ Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, § 7 Abs. 1 HmbTG.

⁴ Maßgeblich für die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Vergütungsregelung. Maßgeblich für die Höhe der laufenden Regelvergütung und der Bereitstellungsvergütung ist die Vergütungsregelung, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Sicherheitsleistung (= Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages) gilt.

stellungsentgelt fällig. Eine definitive Festlegung der Höhe des laufenden Entgeltes kann erst nach erfolgter beihilferechtlicher Prüfung erfolgen.

Einzelheiten sind dem Entgeltmerkblatt für Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (Anlage 3) zu entnehmen.

7. Als Grundlage für die Prüfung des Antrages auf Gewährung einer Landesbürgschaft haben das Unternehmen und der Kreditgeber der IFB die in den nachfolgenden Verzeichnissen A. bzw. B. aufgeführten Unterlagen zusammen mit dem Antrag vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen. Sofern das antragstellende Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe ist, ist diese detailliert darzustellen (insbesondere Eigentumsverhältnisse, wesentliche Verträge und Haftungsverhältnisse, Organigramm) und es sind für alle Unternehmen der Gruppe die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Unterlagen vorzulegen. Bei größeren Unternehmensgruppen ist der Umfang der Vorlage der Unterlagen im Vorwege mit der IFB abzustimmen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bei Anträgen auf Änderung einer Landesbürgschaft richtet sich nach dem Inhalt der beantragten Änderung, die nachfolgenden Anlagenverzeichnisse A und B sind analog anzuwenden. Es wird empfohlen sich im Vorwege über die einzureichenden Unterlagen mit der IFB zu verständigen.

A. Verzeichnis der vom Unternehmen vorzulegenden Unterlagen

Grundlagen

1. Unternehmenskonzept.
2. Kurze Darstellung der historischen Entwicklung des Unternehmens.
3. Darstellung der Gesellschafterverhältnisse einschließlich Angabe und Erläuterung, ob das Unternehmen in einen Konzernabschluss einer Unternehmensgruppe einbezogen wird (Organigramm).*
4. Darstellung der Beteiligungen des Unternehmens mit Angabe der Beteiligungshöhe (Organigramm).*
5. Darstellung des beruflichen Werdegangs der Geschäftsleitung.*
6. Handelsregisterauszug.*
7. Gesellschaftsvertrag/Satzung (ggf. Entwürfe).*
8. Bestehende bzw. Entwürfe von geplanten Unternehmensverträgen wie z.B. Beherrschungsverträge; Gewinnabführungsverträge, Betriebsüberlassungsverträge, Organschaftsverträge usw.*
9. (Ggf.) Ansprüche ausgeschiedener Gesellschafter/-innen bzw. ihrer Erben/Erbinen.*

Wirtschaftliche Verhältnisse des Unternehmens

10. Jahresabschlüsse (testiert) mindestens der letzten drei Geschäftsjahren nebst Prüfberichten und Lage-/Geschäftsberichten und einen Zwischenabschluss, der nicht älter als sechs Monate sein soll, und Hinweise auf

wesentliche Änderungen, die nach dem für den Zwischenabschluss maßgeblichen Stichtag eingetreten sind; zeitnaher Liquiditätsstatus.*

11. Aufstellung der nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.*
12. Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.*
13. Aktueller Bankenspiegel (Kreditgeber, Höhe des Kredites, Verwendungszweck, Laufzeiten, Tilgungsstruktur, Sicherheiten, Covenants) nebst Darstellung des Cashmanagements. Leasingverpflichtungen sind ebenfalls darzustellen.*
14. Auftragsbestand.*
15. Erläuterung Markt- und Konkurrenzverhältnisse.
16. Angabe von schwebenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten und Prozessen sowie der daraus zu erwartenden möglichen finanzielle Risiken für das Unternehmen/die Unternehmensgruppe.*
17. Aufstellung der in den letzten drei Jahren gezahlten Geschäftsführervergütungen, sofern diese nicht bereits bei den Entnahmen erfasst wurden.*
18. Bei Aktiengesellschaften Aufstellung der in den letzten drei Jahren gezahlten Vorstandsbezüge und Aufsichtsratsvergütungen (personenbezogen).*
19. Datum und Bericht der letzten steuerlichen Betriebsprüfung sowie ggf. weiterer Berichte über Betriebsprüfungen aus den letzten drei Geschäftsjahren.*
20. Aufstellung der in den letzten drei Jahren gezahlten Gewerbesteuer in Hamburg / in Deutschland einschließlich einer Schätzung für zukünftige Jahre.*

Angaben zum Vorhaben/Finanzierungsanlass

21. Ausführliche Beschreibung des Vorhabens. Diese sollte Investitionsplanungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen/mehrjährige Ergebnisplanungen enthalten. Zudem sollten notwendige Genehmigungen und der Genehmigungsstand genannt und für das Vorhaben wesentliche Verträge dargestellt werden.*
22. Erläuterung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Markstellung des Unternehmens.
23. Darstellung Finanzbedarf und Finanzierung der Maßnahme: Darstellung des Anteils der Gesellschafter, der Kreditinstitute und Dritter an der Maßnahme mit Erläuterungen.*
24. Planungsunterlagen für das laufende Geschäftsjahr und zwei Folgejahre: Bilanz, GuV, abgeleitete Liquidität auf Monatsbasis für das laufende Geschäftsjahr und auf Jahresbasis für die Folgejahre. Erläuterung der Prämissen.*

Arbeitsplatzangaben

25. Aufstellung der durchschnittlichen Arbeitsplatzzahlen des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe (Kopfzahl und Vollzeitäquivalent)* in den letzten drei Geschäftsjahren aufgeschlüsselt nach

- gewerbliche/nicht gewerbliche Tätigkeit.
- weibliche Beschäftigte/männlicher Beschäftigte.
- dem Ort der Beschäftigung: in Hamburg, in Deutschland (mit Verteilung auf die einzelnen Bundesländer), weltweit.
- der Art der Qualifikation.
- ggf. Aufteilung auf die Unternehmen der Unternehmensgruppe.

Als Arbeitsplatz gilt ein auf Dauer (fest) angelegtes, sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis bei dem Unternehmen, sofern den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns gezahlt wird. Die Zahlung des Mindestlohns ist dabei in den Unterlagen vom Unternehmen explizit zu bestätigen*.

26. Aufstellung der Zahl der durchschnittlichen Ausbildungsplätze in Hamburg und in Deutschland in den letzten drei Geschäftsjahren.*

27. Aufstellung der durchschnittlichen sonstigen Beschäftigtenzahlen (als Kopfzahl und als Vollzeitäquivalent) in den letzten drei Geschäftsjahren wie z.B. die Zahl der geringfügigen sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse, die Zahl der Leiharbeiter oder die Zahl der Praktikanten jeweils in Hamburg und in Deutschland.*

28. Darstellung und Erläuterung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens/der Finanzierungshilfe auf das künftige Arbeitsplatzangebot (Kopfzahl und Vollzeitäquivalent)* jeweils aufgeschlüsselt nach

- gewerbliche/nicht gewerbliche Tätigkeit.
- dem Ort der Beschäftigung: in Hamburg, in Deutschland (mit Verteilung auf die einzelnen Bundesländer), weltweit.
- der Art der Qualifikation.
- ggf. Aufteilung auf die Unternehmen der Unternehmensgruppe.

29. Angabe und Erläuterung, ob und inwiefern das Unternehmen/die Unternehmensgruppe besondere Anstrengungen zur Gewährleistung gesamtgesellschaftlicher Zielsetzungen in der Arbeitsmarktpolitik nachweisen kann. Dies gilt für folgende Zielsetzungen: Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeits- und Erwerbsleben (z.B. gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an Führungsaufgaben, Schaffung von familienkompatiblen Arbeitszeiten, lebensphasenorientierte Personalpolitik), Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter, Integration von Migranten und Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.*

Angaben für eine beihilferechtliche Ersteinschätzung

30. Darstellung, ob das Unternehmen ein KMU oder ein Großunternehmen im Sinne der EU-Definitionen (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.5.2003) ist⁵.*
31. Erklärung, ob sich das Unternehmen in einem Insolvenzverfahren befindet oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.*
32. Angabe der in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen auf der dem Antragsformular beigefügten De-minimis-Erklärung*.

Sonstiges

33. Angabe, ob und mit welchem Ergebnis Verhandlungen über die Gewährung öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit dem an die Freien und Hansestadt Hamburg gestellten Antrag bei Behörden/ Dienststellen anderer Gebietskörperschaften (Bund/ Bundesländer/Gemeinden) geführt werden/worden sind.*
34. Angabe⁶ der in den letzten 10 Jahren vom Unternehmen/von der Unternehmensgruppe beantragten und/oder erhaltenen Finanzierungshilfen/ Förderungen der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der von ihr unterstützen Einrichtungen (darunter fallen neben direkten Zuwendungen/Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg z.B. Bürgschaften der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH, Beteiligungen der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH, Zuschüsse der Innovationsstiftung Hamburg GmbH bzw. seit 1.8.2013 der IFB Hamburg oder Beteiligungen der Innovationsstarter Hamburg GmbH). Außerdem die Angabe⁷, ob in den letzten 10 Jahren vom Unternehmen/von der Unternehmensgruppe Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben oder verkauft worden sind oder gerade Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über den An- oder Verkauf eines Grundstückes im Rahmen der Wirtschaftsförderung geführt werden.*

⁵ Siehe dazu Merkblatt der KfW: [https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf)

⁶ Angabe des Zuwendungsgebers, des Zuschussnehmers, der Art und Höhe der Zuwendung, des Zwecks der Zuwendung und ggf. des Aktenzeichens oder des Ansprechpartners

⁷ Angabe des Käufers, der genauen Grundstücksbezeichnung (Flurstück, Gemarkung, Belegenheit), des Datums des Kaufvertrages und ggf. des Aktenzeichens oder des Ansprechpartners (Finanzbehörde/ LIG Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen oder HWF – Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung).

B. Verzeichnis der vom Kreditgeber vorzulegenden Unterlagen

1. Bankenstellungnahme: Erklärung des Kreditgebers über seine grundsätzliche Bereitschaft zur Kreditgewährung; die Kreditbedingungen und die Höhe des Eigenrisikos; Begründung für das Bürgschaftserfordernis und für die Höhe zum Bürgschaftsprozentsatz. Fundierte Stellungnahme zur Bonität des Antragstellers (einschließlich des Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“) und zur Tragfähigkeit des Vorhabens.*
2. Bankenspiegel: Aufstellung sämtlicher dem Unternehmen/der Unternehmensgruppe vom Kreditgeber gewährten Kredite einschließlich von Leasingfinanzierungen (Höhe des Kredites, Verwendungszweck, Laufzeiten, Tilgungsstruktur, Sicherheiten, Covenants, besondere Vorkommnisse während der bisherigen Laufzeit wie Tilgungsaussetzungen etc.)*.
3. Besicherungsvorschlag: vorgesehene Besicherung und Angaben über weitere verfügbare Sicherheiten, auch außerhalb der Bilanz; Bewertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut. Begründung, sofern einzelne vorhandene Vermögenswerte nicht als Sicherheit hereingenommen werden sollen.*
4. Angabe des aktuellen Unternehmensratings beim Kreditgeber*.
5. Bankübliche Vermögens- und Verbindlichkeitaufstellung: Persönlich unterschriebene Aufstellung über Privatvermögen, dessen Belastungen und private Schulden der persönlichen Gesellschafter des Unternehmens/der Unternehmensgruppe, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können und von deren Ehepartnern. Angabe des vereinbarten Güterstandes.*
6. Persönliche Haftungsübernahme: Erklärung der persönlichen Gesellschafter des Unternehmens/der Unternehmensgruppe zur Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf das Rückgriffsrecht auf die Freie und Hansestadt Hamburg. Bewertung der Sicherheit durch den Kreditgeber.*
7. Vollständige Grundbuchauszüge für ggf. als Sicherheit angebotene Grundstücke, Aufstellung der nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Belastungen (auch Negativerklärungen) und eine Erklärung, dass Änderungen unverzüglich angezeigt werden.*

Anlagen:

1. Erläuterungen zum Sicherheitsleistungsvertrag und Allgemeine Vertragsbedingungen für Landesbürgschaften
2. Rechtsgrundlagen subventionserhebliche Tatsachen
3. Entgeltmerkblatt für Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg

Anlage 1
zum Merkblatt für die Gewährung oder Änderung von Landesbürgschaften
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Erläuterungen zum Sicherheitsleistungsvertrag und
Allgemeine Vertragsbedingungen für Landesbürgschaften**

1. Erläuterungen zum Vertrag zur Übernahme der Sicherheitsleistung

Landesbürgschaften werden erst mit Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages (im Folgenden VERTRAG) durch die Freie und Hansestadt Hamburg rechts­gültig übernommen. Der VERTRAG besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil sind die Bürgschaftserklärung, die Rechtsgrundlage und die durch die Kreditkommission beschlossenen aufschiebenden und auflösenden Bedingungen sowie Auflagen für das Unternehmen (= HAUPTSCHULDNER) und sonstige Auflagen benannt. Im zweiten Teil sind die auf den nachfolgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt. Der zugrundeliegende Kreditvertrag wird als Anlage dem VERTRAG beigelegt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (= BÜRGE) übernimmt für den Kredit an das Unternehmen (= HAUPTSCHULD) zugunsten des Kreditgebers (= GLÄUBIGERS) eine modifizierte Ausfallbürgschaft in festgelegter prozentualer Höhe des endgültigen Ausfalls bis zu einem festgelegten Höchstbetrag und einer bestimmten Laufzeit. Bis zu dem Höchstbetrag sind neben dem in Anspruch genommenen Kapital der HAUPTSCHULD anteilig mitverbürgt:

- Vertragliche Zinsen der HAUPTSCHULD und nach deren Kündigung geltend gemachte Verzugszinsen bis längstens zwölf Monate nach Kreditkündigung, maximal jedoch bis zum Laufzeitende der Bürgschaft, wobei der anrechenbare Verzugszins dabei maximal dem vertraglichen Zinssatz der HAUPTSCHULD entspricht;
- Die wirtschaftlich gerechtfertigten Rechtsverfolgungs-, Verwertungs- und Vollstreckungskosten.

Darüber hinausgehende sonstige Verzugsschäden, Stundungs-, Straf-, Zinneszinsen und sonstige Zinsen, Nebenforderungen und Kosten sowie eigene Aufwendungen des GLÄUBIGERS sind nicht mitverbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallabrechnung einbezogen werden.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen für Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (Stand: Dezember 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Pflichten des HAUPTSCHULDNERS	
A 1. Sicherheiten	4
A 2. Versicherungen	5
A 3. Vermieterpfandrecht	5
A 4. Hypothekenzubehörhaftung	6
A 5. Sicherheitenübertragung	6
A 6. Änderung der Rechtsverhältnisse	6
A 7. Besondere Vorkommnisse	7
A 8. Regressnahme	7
A 9. Prüfungsduldung	7
A 10. Befreiung des GLÄUBIGERS von der Schweigepflicht	7
A 11. Berichtspflicht	8
A 12. Verhältnis zur HAUPTSCHULD	8
B. Pflichten des GLÄUBIGERS	
B 1. Sorgfaltspflicht	8
B 2. Gesonderte Verwaltung	9
B 3. Abtretung und Verpfändung	9
B 4. Vertragsänderungen	9
B 5. Stundungen	9

B 6.	Behandlung von Sicherheiten	10
B 7.	Bestellung von Sondersicherheiten	10
B 8.	Sonstige Sicherheiten	10
B 9.	Prüfungsduldung	11
B 10.	Berichterstattung	11
B 11.	Änderung der Rechtsverhältnisse des HAUPTSCHULDNERS	11
B 12.	Anzeigepflicht	11
B 13.	Kündigungen	12
B 14.	Übertragung und Verwaltung von Rechten nach Inanspruchnahme	12
B 15.	Einziehung der Vergütung	13
B 16.	Übergang des Betriebes	13
C.	Rückführung der HAUPTSCHULD, Inanspruchnahme, Befreiung	
C 1.	Verrechnung von Zahlungen	13
C 2.	Inanspruchnahmen	13
C 3.	Aufrechnung	14
C 4.	Eintrittsrecht	15
C 5.	Befreiung aus der BÜRGSCHAFT	15
D.	Vergütung und Kosten	
D 1.	Vergütung	15
D 2.	Sicherheit für die Vergütung	17
D 3.	Sonstige Kosten	17
D 4.	Verzug	18
E.	Hinweise	
E 1.	Subventionserhebliche Tatsachen	18
E 2.	Informationspflicht gemäß Hamburgischem Transparenzgesetz	18

F.	Schlussbestimmungen	
F 1.	Rückgabe des VERTRAGES	19
F 2.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
F 3.	Formvorschriften	19
F 4.	Wirksamkeit	19

Soweit im Sicherheitsleistungsvertrag in den unter Teil I Bürgschaft vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist, gelten ergänzend die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen:

A. Pflichten des HAUPTSCHULDNERS

Kommt der HAUPTSCHULDNER seinen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber dem BÜRGEN bzw. der IFB HAMBURG oder gegenüber dem GLÄUBIGER nicht nach, kann der BÜRGE nach seiner Wahl von dem HAUPTSCHULDNER die Befreiung von der BÜRGSCHAFT, eine Sicherheitsleistung nach § 232 BGB zu seinen Gunsten, insbesondere in Form einer Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, oder Schadensersatz verlangen. Etwaige darüber hinausgehende Rechte des GLÄUBIGERS oder des BÜRGEN bzw. der IFB HAMBURG, insbesondere aus § 775 BGB, bleiben hiervon unberührt.

A 1. Sicherheiten

A 1.1 Im Falle ungenügender Besicherung oder einer wesentlichen Minderung der Sicherheiten ist auf Verlangen des GLÄUBIGERS und/oder der IFB HAMBURG eine Verstärkung der Sicherheiten vorzunehmen. Die Rechte des BÜRGEN nach § 775 BGB bleiben unberührt.

A 1.2 Die gesetzlichen Löschanträge, die zugunsten der zur Sicherung der HAUPTSCHULD eingetragenen Grundpfandrechte bestehen, dürfen nicht ausgeschlossen werden. Zugunsten solcher Grundpfandrechte, die vor dem 1. Januar 1978 eingetragen worden sind oder entstanden sind oder deren Eintragung vor dem 1. Januar 1978 beantragt worden ist, sind bei den im Range gleichstehenden oder vorgehenden Pfandrechten Löschanträge gemäß § 1179 BGB in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung - auch für den Fall der bereits eingetretenen Vereinigung - eintragen zu lassen. Handelt es sich bei den im Range gleichstehenden oder vorgehenden Pfandrechten um Grundschulden, hat der jeweilige Grundeigentümer seinen Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld - auch soweit dieser Anspruch bedingt ist oder erst künftig entsteht - an den GLÄUBIGER der HAUPTSCHULD abzutreten.

A 1.3 Der HAUPTSCHULDNER hat dafür Sorge zu tragen, dass Drittbürgen oder sonstige Drittsicherungsgeber auf ein etwaiges Rückgriffsrecht gegen den BÜRGEN bereits bei der Bestellung der jeweiligen Drittsicherheit oder hilfsweise nachträglich verzichten, und dass sämtliche Drittsicherheiten vor der mit diesem VERTRAG übernommenen BÜRGSCHAFT im Sinne der Etablierung einer reinen Ausfallbürgschaft haften.

A 1.4 Sicherheiten, die der HAUPTSCHULDNER dem GLÄUBIGER für andere, nicht nach diesem VERTRAG verbürgte Verbindlichkeiten bestellt hat, haften nachrangig für die HAUPTSCHULD mit. Der HAUPTSCHULDNER hat alle hierzu erforderlichen Rechtsakte vorzunehmen.

Im Falle von Drittsicherungsgebern und/oder von Verbindlichkeiten gegenüber einer Gruppe von Gläubigern, zu denen der GLÄUBIGER zählt, haben der HAUPTSCHULDNER und der GLÄUBIGER alles Erforderliche und wirtschaftlich Angemessene zu unternehmen, um eine entsprechende nachrangige Mithaftung zu erzielen.

A 2. Versicherungen

A 2.1 Die als Sicherheiten für die HAUPTSCHULD bestellten Vermögenswerte („**SICHERUNGSGUT**“) sind angemessen gegen die üblichen Risiken zu versichern und versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien sind dem GLÄUBIGER auf Verlangen nachzuweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der GLÄUBIGER nach billigem Ermessen, welcher Risikoschutz als üblich und welche Versicherungssumme als angemessen anzusehen ist.

A 2.2 Mit Unterzeichnung dieses VERTRAGES tritt der HAUPTSCHULDNER den Versicherungsanspruch an den GLÄUBIGER der HAUPTSCHULD ab, soweit er nicht kraft Gesetzes anderen Gläubigern zusteht. Der GLÄUBIGER nimmt hiermit diese Abtretung an. Die Abtretung ist dem Versicherer anzuzeigen. Der GLÄUBIGER wird ausgezahlte Versicherungsbeträge bis zu einer Entscheidung über deren Verwendung gemäß nachfolgendem Absatz A 2.3 Satz 2 treuhänderisch verwalten.

A 2.3 Kann beschädigtes SICHERUNGSGUT nicht wiederhergestellt werden, bzw. würden die Wiederherstellungskosten den anschließenden Wert des SICHERUNGSGUTES übersteigen, oder ist das SICHERUNGSGUT abhanden gekommen oder untergegangen, so ist dies der IFB HAMBURG anzuzeigen. Die zur Auszahlung kommende Versicherungssumme ist, soweit sie nicht innerhalb einer jeweils marktüblichen und angemessenen Frist mit Zustimmung des GLÄUBIGERS für Reparaturen oder Ersatzinvestitionen verwendet wird, zur Rückführung der HAUPTSCHULD zu verwenden.

A 3. Vermieterpfandrecht

A 3.1 Im Falle der Sicherung der HAUPTSCHULD durch Gegenstände auf Mietgrundstücken und in Mieträumen ist zur Vermeidung des Wirksamwerdens des Vermieterpfandrechts (§§ 562 ff BGB) bereits vor Einbringung in die Mietgrundstücke oder in die Mieträume bei unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Gegenständen das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb auf den GLÄUBIGER zu übertragen und bei Gegenständen, die im Eigentum des HAUPTSCHULDNERS stehen, die Sicherungsübereignung an den GLÄUBIGER vorzunehmen.

A 3.2 Unterliegen Gegenstände des SICHERUNGSGUTES dem Vermieterpfandrecht, so hat der HAUPTSCHULDNER auf Verlangen des GLÄUBIGERS dem GLÄUBIGER jederzeit nachzuweisen, dass er den Mietzins pünktlich entrichtet hat. Er ermächtigt den GLÄUBIGER, etwaige Mietrückstände zu seinen Lasten auszugleichen.

A 4. Hypothekenzubehörhaftung

Im Falle der Sicherung der HAUPTSCHULD durch Gegenstände, die auf einem Grundstück/grundstücksgleichen Recht des HAUPTSCHULDNERS untergebracht sind, hat der HAUPTSCHULDNER zur Vermeidung des Wirksamwerdens der Hypothekenzubehörhaftung (§§ 1120 ff BGB) bei Gegenständen, die im Eigentum des HAUPTSCHULDNERS stehen, und bei Gegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden, eine Erklärung der Gläubiger der Grundpfandrechte über die Freistellung von dieser Haftung dem GLÄUBIGER beizubringen. Auf Verlangen ist diese Erklärung auch der IFB HAMBURG vorzulegen.

A 5. Sicherheitenübertragung

A 5.1 Mit Unterzeichnung dieses VERTRAGES tritt der HAUPTSCHULDNER seine Ansprüche - auch soweit sie bedingt sind oder erst künftig entstehen - gegen den GLÄUBIGER auf Rückgewähr der von ihm für die HAUPTSCHULD gestellten Sicherheiten, die bei einer Inanspruchnahme des BÜRGEN nicht kraft Gesetzes auf diesen übergehen, an den BÜRGEN ab. Soweit für die Wirksamkeit dieser Abtretung die Zustimmung des GLÄUBIGERS erforderlich ist, erteilt dieser die Zustimmung mit Unterzeichnung dieses VERTRAGES.

A 5.2 Soweit für die HAUPTSCHULD Sicherheiten der in Absatz A 5.1 genannten Art von Dritten gestellt werden, hat der HAUPTSCHULDNER dafür Sorge zu tragen, dass die Dritten ihre in Absatz A 5.1 genannten Ansprüche gegen den GLÄUBIGER an den BÜRGEN abtreten. Diese Abtretung ist dem GLÄUBIGER vom HAUPTSCHULDNER unaufgefordert nachzuweisen.

A 6. Änderung der Rechtsverhältnisse

Die Zustimmung des GLÄUBIGERS ist einzuholen, bzw. der HAUPTSCHULDNER hat dafür Sorge zu tragen und zu verantworten, dass eine entsprechende Zustimmung eingeholt wird, vor

- a. einer Veräußerung oder Stilllegung des HAUPTSCHULDNERS oder eines mittelbaren oder unmittelbaren Tochterunternehmens oder jeweils wesentlicher Teile davon;
- b. einer Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens des HAUPTSCHULDNERS;
- c. Verschmelzungen und Fusionen des HAUPTSCHULDNERS oder von mit dem HAUPTSCHULDNER verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (einschließlich konzerninternen Verschmelzungen und Fusionen);
- d. einer Verlegung des Satzungs- und/oder Verwaltungssitzes oder einer für den HAUPTSCHULDNER bedeutsamen Betriebsstätte von Hamburg nach außerhalb, auch in Folge einer Verschmelzung oder Fusion, oder

- e. einem teilweisen oder vollständigen Ausscheiden von Gesellschaftern des HAUPTSCHULDNERS oder sonstigen Maßnahmen, die dazu führen, dass der Kapital- und/oder Stimmrechtsanteil der jeweiligen Gesellschafter des HAUPTSCHULDNERS sinkt, sofern ein solches Absinken nicht allein auf einem Hinzutreten weiterer Gesellschafter unter Einbringung zusätzlichen Eigenkapitals beruht; von dieser Zustimmungspflicht im Hinblick auf ein Ausscheiden sind die Aktionäre eines börsennotierten HAUPTSCHULDNERS ausgenommen.

A 7. Besondere Vorkommnisse

Über besondere Vorkommnisse, die für die Rückführung der HAUPTSCHULD bedeutsam sein können, ist der GLÄUBIGER unverzüglich zu unterrichten. Dazu gehören unter anderem Aufnahme von Gesellschaftern, Aufnahme weiterer Investitionsdarlehen und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

A 8. Regressnahme

A 8.1 Der HAUPTSCHULDNER ist dem BÜRGEN zum Ersatz aller Aufwendungen verpflichtet, die diesem aufgrund der BÜRGSCHAFT entstehen.

A 8.2 Im Falle einer Zahlung aus der BÜRGSCHAFT ist die Regressforderung des BÜRGEN vom Zahlungstage an grundsätzlich mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem am Zahlungstage geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Regressforderung auf § 774 BGB oder auf die §§ 675/670/256 BGB gestützt wird. Ein etwaig darüber hinausgehender Anspruch, z. B. aufgrund von Verzug, bleibt hiervon unberührt.

A 9. Prüfungsduldung

A 9.1 Dem BÜRGEN, der IFB HAMBURG und den von diesen jeweils Beauftragten ist jederzeit

- a. die Prüfung des Geschäftsbetriebes des HAUPTSCHULDNERS zu gestatten,
- b. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und
- c. Auskunft zu erteilen.

A 9.2 Dem Rechnungshof der FHH steht gemäß § 84 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung das Recht zu, bei dem HAUPTSCHULDNER zu prüfen, ob dieser ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den BÜRGEN getroffen hat oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des BÜRGEN vorgelegen haben. Der Rechnungshof der FHH kann dieses Recht auch auf Beauftragte übertragen. Diesen stehen die in Absatz A 9.1 genannten Rechte ebenfalls zu.

A 10. Befreiung des GLÄUBIGERS von der Schweigepflicht

Der HAUPTSCHULDNER befreit durch Unterzeichnung dieses VERTRAGES den GLÄUBIGER gegenüber dem BÜRGEN, den sonstigen mit dem Landes-

bürgschaftsgeschäft befassten Behörden und Gremien der FHH, der IFB HAMBURG, dem Rechnungshof der FHH sowie gegenüber deren jeweiligen Beauftragten von seiner Schweigepflicht hinsichtlich aller Angelegenheiten, die die HAUPTSCHULD betreffen, und aller Unterlagen, die Einblick in seine finanziellen Verhältnisse gewähren.

A 11. Berichtspflicht

Auf Anfordern hat der HAUPTSCHULDNER in angemessener Frist dem BÜRGEN, der IFB HAMBURG (oder den von diesen jeweils Beauftragten) und/oder dem GLÄUBIGER Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen sowie einen Bericht über die jeweilige aktuelle Geschäftslage inkl. Kennzahlenvergleiche zum letzten Jahresabschluss und/oder Jahresbericht und alle weiteren Unterlagen, die der BÜRGE, die IFB HAMBURG und/oder der GLÄUBIGER für erforderlich zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage des HAUPTSCHULDNERS halten, einzureichen. Dem BÜRGEN und der IFB HAMBURG sind auf Anforderung jederzeit in angemessener Frist Auskunft über die Geschäftsentwicklung sowie die Entwicklung wichtiger Kennzahlen wie der Arbeitsplatzentwicklung zu erteilen.

A 12. Verhältnis zur HAUPTSCHULD

Weitere Pflichten des HAUPTSCHULDNERS, die sich etwa aus der HAUPTSCHULD ergeben, werden durch diesen VERTRAG nicht berührt.

B. Pflichten des GLÄUBIGERS

Kommt der GLÄUBIGER einer der nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber dem BÜRGEN bzw. der IFB HAMBURG nicht oder, soweit sie heilbar ist, nicht innerhalb einer vom BÜRGEN bzw. der IFB HAMBURG gesetzten angemessenen Heilungsfrist nach, wird der BÜRGE aus der BÜRGSCHAFT frei.

Der Befreiung aus der BÜRGSCHAFT in Folge der Pflichtverletzung kann der GLÄUBIGER im Falle des Eintritts eines Bürgschaftsfalls innerhalb von zwei (2) Jahren nach Pflichtverletzung insoweit widersprechen, als dem GLÄUBIGER der Nachweis gelingt, dass die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Eintritt und die Höhe des Bürgschaftsfalls war.

Bei einer dauerhaften oder wiederholten Pflichtverletzung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtverletzung maßgeblich.

Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche des BÜRGEN bleiben hiervon unberührt.

B 1. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung, Überwachung der vereinbarten Verwendung, Verwaltung und Abwicklung der HAUPTSCHULD sowie beim sonstigen Engagement des GLÄUBIGERS beim HAUPTSCHULDNER ist bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

B 2. Gesonderte Verwaltung

Die HAUPTSCHULD und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften des GLÄUBIGERS mit dem HAUPTSCHULDNER zu verwalten. Für die HAUPTSCHULD ist ein Sonderkonto zu führen. Das Sonderkonto darf nur mit Zinsen für das in Anspruch genommene Kapital der HAUPTSCHULD belastet werden.

B 3. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus der HAUPTSCHULD bedarf der Einwilligung der IFB HAMBURG. Eine solche ist für Abtretungen oder Verpfändungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an ein zentrales Kreditinstitut der Sparkassen oder der Kreditgenossenschaften im Rahmen der Refinanzierung der HAUPTSCHULD nicht erforderlich.

B 4. Vertragsänderungen

Sofern in diesem VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen der Bedingungen der HAUPTSCHULD nur mit Einwilligung der IFB HAMBURG zulässig. Wesentliche Änderungen, insbesondere solche, die zu einer Erhöhung oder Verlängerung des Bürgschaftsrisikos führen, bedürfen eines Nachtrages zu diesem VERTRAG.

B 5. Stundungen

B 5.1 Der Einwilligung der IFB HAMBURG bedarf die Stundung von

- a. Zinsen für die HAUPTSCHULD,
- b. Tilgungsbeträgen für länger als zwölf Monate oder über die vertragliche Laufzeit der HAUPTSCHULD hinaus,
- c. Tilgungsbeträgen, die allein oder zusammen mit anderen für die HAUPTSCHULD gestundeten Zinsen und Tilgungsbeträgen den für das laufende Tilgungsjahr vereinbarten Tilgungsbetrag übersteigen.

B 5.2 Werden dem HAUPTSCHULDNER solche Stundungen in Bezug auf gleich- oder vorrangig gesicherte, nicht nach diesem VERTRAG verbürgte Finanzierungen des GLÄUBIGERS gewährt, ist die IFB HAMBURG davon vorab zu unterrichten.

B 6. Behandlung von Sicherheiten

- B 6.1 Die Sicherheiten für die HAUPTSCHULD sind mit banküblicher Sorgfalt bestellen zu lassen, zu verwalten und erforderlichenfalls zu verwerten; hierbei ist Absatz A 1.3 (kein Rückgriffsrecht von Drittsicherungsgebern) zu beachten.

Zur Verwertung der Sicherheiten, einschließlich von Maßnahmen, die über übliche Verwertungshandlungen hinausgehen (z. B. größere Substanzerhaltungsmaßnahmen und Fortführung des Betriebes), ist die Einwilligung der IFB HAMBURG einzuholen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist; in solchen Fällen ist die IFB HAMBURG unverzüglich zu unterrichten.

Die in Absatz A 1.2 bezeichneten Lösungsansprüche dürfen nicht ausgeschlossen werden.

- B 6.2 Die Freigabe, der Austausch und sonstige Änderungen von für die HAUPTSCHULD bestellten Sicherheiten sind nur mit schriftlicher Einwilligung der IFB HAMBURG zulässig. Werden solche Sicherheiten durch gleichartige und mindestens gleichwertige Sicherheiten ersetzt, genügt die unverzügliche Anzeige an die IFB HAMBURG.

B 7. Bestellung von Sondersicherheiten

Die Bestellung von Sondersicherheiten für nicht nach diesem VERTRAG verbürgte Teile der HAUPTSCHULD einschließlich der gemäß Teil I Ziffer 1 mitverbürgten Nebenforderungen (Eigenrisiko des GLÄUBIGERS) ist nicht zulässig.

B 8. Sonstige Sicherheiten

Sicherheiten, die der HAUPTSCHULDNER dem GLÄUBIGER für andere, nicht nach diesem VERTRAG verbürgte Verbindlichkeiten bestellt hat, haften nachrangig für die HAUPTSCHULD mit. Der GLÄUBIGER hat mit banküblicher Sorgfalt dafür Sorge zu tragen, dass alle hierzu erforderlichen Rechtsakte durch den HAUPTSCHULDNER vorgenommen werden.

Im Falle von Drittsicherungsgebern und/oder von Verbindlichkeiten gegenüber einer Gruppe von Gläubigern, zu denen der GLÄUBIGER zählt, haben der HAUPTSCHULDNER und der GLÄUBIGER alles Erforderliche und wirtschaftlich Angemessene zu unternehmen, um eine entsprechende nachrangige Mithaftung zu erzielen.

B 9. Prüfungsduldung

- B 9.1 Dem BÜRGEN, der IFB HAMBURG und den von diesen jeweils Beauftragten sind auf Anforderung jederzeit die Prüfung der die HAUPTSCHULD betreffenden Unterlagen zu gestatten, die fraglichen Unterlagen in Kopie vorzulegen und jede die HAUPTSCHULD und den HAUPTSCHULDNER betreffende Auskunft zu erteilen.
- B 9.2 Dem Rechnungshof der FHH steht gemäß § 84 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung das Recht zu, beim GLÄUBIGER zu prüfen, ob dieser ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den BÜRGEN getroffen hat oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des BÜRGEN vorgelegen haben. Der Rechnungshof der FHH kann dieses Recht auch auf Beauftragte übertragen. Diesen stehen die in Absatz B 9.1 genannten Rechte ebenfalls zu.

B 10. Berichterstattung

Der IFB HAMBURG sind innerhalb von fünf (5) Hamburger Arbeitstagen zu Beginn jeden Kalenderjahres der Stand der HAUPTSCHULD, die Rückzahlungen im Vorjahr und die Höhe der Zins- und/oder Tilgungsrückstände sowie eine aktuelle Einschätzung des Bürgschaftsrisikos zum Zweck der Rückstellungsbildung im Jahresabschluss des BÜRGEN schriftlich mitzuteilen.

Der GLÄUBIGER ist verpflichtet, der IFB HAMBURG einmal jährlich über die Entwicklung des HAUPTSCHULDNERS im vergangenen Geschäftsjahr sowie dessen aktuelle Geschäftslage zu berichten. Dem Bericht ist der testierte Jahresabschlussbericht beizufügen. Die IFB HAMBURG ist berechtigt, einen kürzeren Rhythmus festzulegen. Der IFB HAMBURG ist jederzeit auf Anforderung über die wirtschaftliche Entwicklung des HAUPTSCHULDNERS sowie über die Entwicklung der HAUPTSCHULD in angemessener Frist Auskunft zu erteilen.

B 11. Änderung der Rechtsverhältnisse des Hauptschuldners

Vor Erteilung der Zustimmung durch den GLÄUBIGER zu Änderungen gemäß Ziffer A 6 ist die Einwilligung der IFB HAMBURG einzuholen. Die IFB HAMBURG wird die Zustimmung nicht grundlos verweigern.

B 12. Anzeigepflicht

Der GLÄUBIGER hat die IFB HAMBURG unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a. ihm Vorkommnisse gemäß Ziffer A 7 bekannt werden,
- b. er feststellt, dass wesentliche Angaben des HAUPTSCHULDNERS über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse sich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- c. er feststellt, dass wesentliche Bestimmungen der HAUPTSCHULD oder von Sicherungsverträgen, einschließlich dieses VERTRAGES, vom HAUPTSCHULDNER verletzt worden sind,

- d. der HAUPTSCHULDNER mit Zinsen und/oder mit Tilgungsbeträgen auf die HAUPTSCHULD länger als einen Monat nach Fälligkeit ganz oder teilweise rückständig ist,
- e. der HAUPTSCHULDNER mit einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem GLÄUBIGER in Verzug ist oder im Hinblick auf einen sonstigen Finanzierungsvertrag mit dem GLÄUBIGER oder mit einem Dritten ein Kündigungsgrund nach Kenntnis des GLÄUBIGERS gegeben ist,
- f. sonstige Umstände bekannt werden, durch die eine Bedienung der HAUPTSCHULD gefährdet erscheint, oder
- g. eine Verletzung der Pflichten dieses VERTRAGES durch den GLÄUBIGER erfolgt ist.

B 13. Kündigungen

B 13.1 Die HAUPTSCHULD und andere dem HAUPTSCHULDNER gewährte Finanzierungen dürfen durch den GLÄUBIGER erst nach vorheriger Rücksprache mit der IFB HAMBURG gekündigt werden. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug und für Finanzierungen, die von anderen öffentlichen Stellen verbürgt oder refinanziert sind.

B 13.2 Die HAUPTSCHULD ist auf Verlangen der IFB HAMBURG bei Vorliegen eines oder mehrerer der Tatbestände der Ziffer B 12, soweit hieraus die Rückführung der HAUPTSCHULD nach Ermessen der IFB HAMBURG nicht unerheblich gefährdet erscheint, oder aus einem anderen wichtigen Grunde sofort – gegebenenfalls fristlos – zu kündigen.

B 14. Übertragung und Verwaltung von Rechten nach Inanspruchnahme

B 14.1 Nach Befriedigung des GLÄUBIGERS durch Zahlung aus der BÜRGSCHAFT sind die noch bestehenden Sicherheiten - gegebenenfalls anteilig -, soweit sie nicht kraft Gesetzes übergehen, auf den BÜRGEN zu übertragen, soweit die Rückgewähransprüche gemäß Ziffer A 5 an ihn abgetreten sind.

B 14.2 Alle nach Befriedigung des GLÄUBIGERS durch Zahlung aus der BÜRGSCHAFT auf den BÜRGEN übergebenen bzw. zu übertragenden Rechte einschließlich der Rechte aus Sicherheiten sind vom GLÄUBIGER ohne Entgelt treuhänderisch weiter zu verwalten und zu verwerten; im Falle eines Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichs ist an dem Verfahren teilzunehmen. Erlöse sind dem BÜRGEN jeweils zum 25. August jeden Jahres zu überweisen; sie sind jedoch innerhalb von fünf (5) Hamburger Arbeitstagen nach Eingang des maßgeblichen Erlöses beim GLÄUBIGER, zu überweisen, wenn sie sich im Einzelfall oder im Gesamtbetrage mehrerer Einzelerlöse auf den Betrag von mindestens EUR 5.000,00 belaufen. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

B 15. Einziehung der Vergütung und Kosten

Die nach Buchstabe D vom HAUPTSCHULDNER zu zahlende Vergütung und die Kosten sind rechtzeitig durch den GLÄUBIGER einzuziehen und binnen fünf (5) Hamburger Arbeitstagen nach Fälligkeit an die IFB HAMBURG abzuführen.

B 16. Übergang des Betriebes

Geht der mit der HAUPTSCHULD geförderte Betrieb auf einen Dritten über, sind dem Dritten auf Verlangen der IFB HAMBURG die HAUPTSCHULD und weitere vom GLÄUBIGER gewährte Finanzierungen zu den bisherigen Bedingungen zu übertragen bzw. neu zu gewähren, wenn dies dem GLÄUBIGER zumutbar ist. Änderungen der bisherigen Bedingungen der HAUPTSCHULD bedürfen der Zustimmung der IFB HAMBURG.

C. Rückführung der HAUPTSCHULD, Inanspruchnahme, Befreiung**C 1. Verrechnung von Zahlungen**

Tilgungszahlungen auf die HAUPTSCHULD vermindern proratarisch den nach diesem VERTRAG verbürgten und den nicht verbürgten Teil. Entsprechendes gilt für Zins- und sonstige Zahlungen. Bei mehreren fälligen Verbindlichkeiten des HAUPTSCHULDNERS gegenüber dem GLÄUBIGER ist bei einer fehlenden Tilgungsbestimmung zunächst die HAUPTSCHULD und zwar in der Reihenfolge Tilgung, Kosten und zuletzt Zins zurückzuführen.

C 2. Inanspruchnahmen

C 2.1 Ansprüche aus der BÜRGSCHAFT sind bei der IFB HAMBURG geltend zu machen. In die dort einzureichende Ausfallabrechnung dürfen Beträge, die nicht ausdrücklich unter diese BÜRGSCHAFT fallen, auch nicht mittelbar einbezogen werden; insbesondere dürfen Erlöse aus der Verwertung der für die HAUPTSCHULD bestellten Sicherheiten nicht mit nicht nach diesem VERTRAG verbürgten Nebenforderungen verrechnet werden.

C 2.2 Sofern die HAUPTSCHULD aus einer Kontokorrent-Kreditlinie, einem revolvingenden Kredit, einem Avalrahmen oder einem vergleichbaren Finanzierungsinstrument mit variabler Valutierung besteht, sind entsprechende nicht nach diesem VERTRAG verbürgte variable Finanzierungsinstrumente, insbesondere Kontokorrent-Kreditlinien und Avalrahmen, des HAUPTSCHULDNERS beim GLÄUBIGER, die bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme zur Verfügung stehen, vorrangig in Anspruch zu nehmen und gelten im etwaigen Bürgschaftsfall im Verhältnis zur HAUPTSCHULD vorab als ausgeschöpft.

C 2.3 Der BÜRGE kann erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des HAUPTSCHULDNERS – sowie etwaiger mithaftender Dritter – durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch eine Vermögensauskunft mit Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 802c Abs. 3 ZPO oder gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige

Weise erwiesen ist, und wenn nennenswerte Erlöse aus der Verwertung der für die HAUPTSCHULD haftenden Sicherheiten und des sonstigen Vermögens des HAUPTSCHULDNERS – sowie etwa mithaftender Dritter – und sonstige Erlöse aus den Sicherheiten gemäß Ziffer B 8 dieses VERTRAGES nicht vorhanden oder nicht mehr zu erwarten sind. Hierbei werden Sicherheiten, für deren Verwertung die IFB HAMBURG ihre Einwilligung verweigert, nicht berücksichtigt. Die HAUPTSCHULD muss jedoch mindestens sechs Monate lang fällig sein.

- C 2.4 Unabhängig hiervon wird der BÜRGE nach Aufforderung zwölf Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des GLÄUBIGERS an den HAUPTSCHULDNER in Höhe der dann trotz banküblicher Maßnahmen noch nicht gezahlten oder beigetriebenen rückständigen Beträge Zahlung aus der BÜRGSCHAFT leisten.
- C 2.5 Auf Verlangen wird der GLÄUBIGER dem BÜRGEN die Zahlungsbedingungen einräumen, die dem HAUPTSCHULDNER bei ordnungsgemäßer Rückzahlung gemäß HAUPTSCHULD zugestanden hätten, es sei denn, der GLÄUBIGER hat an eine refinanzierende Stelle Zahlung in anderer Weise zu leisten und will nicht mit eigenen Mitteln in Vorlage treten; der BÜRGE bleibt berechtigt, jederzeit die Restschuld in einer Summe zu zahlen.
- C 2.6 Auf Verlangen der IFB HAMBURG wird der GLÄUBIGER der IFB HAMBURG eine vorläufige Ausfallabrechnung vorlegen. Jeweils nach Eingang von Verwertungserlösen oder sonstigen Leistungen auf die HAUPTSCHULD hat der GLÄUBIGER unverzüglich der IFB HAMBURG unaufgefordert eine Aktualisierung der vorläufigen Ausfallabrechnung vorzulegen.
- C 2.7 Der BÜRGE ist berechtigt, jederzeit auf den voraussichtlichen Ausfall Zahlungen unter Vorbehalt zu leisten, die den Forderungsübergang nach § 774 BGB noch nicht auslösen. Mit dem Eingang solcher Zahlungen beim GLÄUBIGER wird der BÜRGE von der Verpflichtung aus der BÜRGSCHAFT in Höhe der vorab gezahlten Beträge sowie der darauf anfallenden Zinsen frei. Die Befristung der nach diesem VERTRAG mitverbürgten Zinsen gemäß Teil I Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
- C 2.8 Falls eine Aktualisierung der vorläufigen Ausfallabrechnung gemäß Absatz C 2.6 Satz 2 oder die endgültige Ausfallabrechnung eine Überzahlung durch den BÜRGEN ergeben, sind die jeweiligen Beträge einer solchen Überzahlung innerhalb von fünf (5) Hamburger Arbeitstagen – gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Feststellung der Überzahlung in der aktualisierten vorläufigen oder der endgültigen Ausfallabrechnung – zurückzuerstatten. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

C 3. Aufrechnung

Die Aufrechnung von gegenseitigen Ansprüchen des GLÄUBIGERS und des BÜRGEN aus diesem VERTRAG oder anderen miteinander geschlossenen Sicherheitsleistungsverträgen ist ausgeschlossen.

C 4. Eintrittsrecht

Unabhängig von den Voraussetzungen der Ziffer C 2 ist der BÜRGE berechtigt, jederzeit – auch beschränkt auf einzelne Zins- und/oder Tilgungsraten – Zahlungen aus der BÜRGSCHAFT zu leisten.

C 5. Befreiung aus der BÜRGSCHAFT

C 5.1 Neben den in Teil I und den in Teil II Buchstabe B genannten Gründen wird der BÜRGE aus der BÜRGSCHAFT frei, wenn und soweit der GLÄUBIGER die Bestimmungen des § 776 BGB zur Aufgabe einer Sicherheit oder eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zum Schutz des BÜRGEN verletzt hat.

C 5.2 Der BÜRGE wird ferner aus der BÜRGSCHAFT frei,

- a. wenn der GLÄUBIGER diesen VERTRAG zurückgibt oder
- b. wenn der GLÄUBIGER nicht innerhalb zweier Monate nach Ablauf der Befristung der BÜRGSCHAFT nach Teil I oder – sofern früher – des Fälligkeitstages des letzten planmäßigen Tilgungsbetrages für die HAUPTSCHULD der IFB HAMBURG schriftlich anzeigt, dass er den BÜRGEN in Anspruch nehmen will. Der GLÄUBIGER hat dabei den aktuellen Saldo der offenen Beträge anzuzeigen. Die tatsächliche Höhe der Inanspruchnahmen aus der BÜRGSCHAFT ergibt sich erst nach der Verwertung der Sicherheiten und ist daher erst später zu benennen.

D. Vergütung und Kosten

D 1. Vergütung¹

D 1.1 Der HAUPTSCHULDNER hat für die BÜRGSCHAFT entsprechend dem Entgeltmerkblatt für Landesbürgschaften der FHH für den verbürgten Anteil des valuierten Betrages der HAUPTSCHULD („**VALUTIERTER BÜRGSCHAFTSBETRAG**“) ein laufendes Entgelt („**LAUFENDES ENTGELT**“) und für den verbürgten Anteil des noch nicht valuierten Betrages der HAUPTSCHULD („**NICHT VALUTIERTER BÜRGSCHAFTSBETRAG**“) ein Bereitstellungsentgelt („**BEREITSTELLUNGSENTGELT**“) zu zahlen. Es gelten folgende Vergütungssätze:

- a. LAUFENDES ENTGELT: [●] % p. a. des VALUTierten BÜRGSCHAFTSBETRAGES
- b. BEREITSTELLUNGSENTGELT: [●] % p. a. des NICHT VALUTierten BÜRGSCHAFTSBETRAGES

Darüber hinaus sind bei Anträgen des GLÄUBIGERS oder des HAUPTSCHULDNERS auf wesentliche Änderungen des VERTRAGES Bearbeitungsentgelte zu zahlen (siehe Absatz D 1.4).

¹ Dargestellt werden die allgemeinen Vergütungsregelungen. Abweichungen können entsprechend der Darstellungen im Entgeltmerkblatt notwendig werden. Die Vergütungssätze sind entsprechend einzufügen.

D 1.2 Laufendes Entgelt

- a. Der HAUPTSCHULDNER hat das LAUFENDE ENTGELT vom Tage der Kreditvalutierung, frühestens jedoch vom Tage der Unterzeichnung dieses VERTRAGES an, bis zur vollständigen Rückführung der HAUPTSCHULD zu zahlen. Das LAUFENDE ENTGELT ist in Höhe eines Jahresbetrages jährlich im Voraus am ersten Werktag des jeweiligen Jahres, im Jahr der Übernahme der BÜRGSCHAFT binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses VERTRAGES zu zahlen. Bezüglich der Zahlungsmodalitäten wird auf Ziffer B 15 verwiesen. Bei einem vorzeitigen Verzicht auf die BÜRGSCHAFT ist das LAUFENDE ENTGELT bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem eine Rückgabe dieses VERTRAGES an die IFB HAMBURG erfolgt ist.
- b. Bei Tilgungskrediten ist das LAUFENDE ENTGELT gemäß dem am 1. Januar eines jeden Jahres (noch) VALUTierten BÜRGSCHAFTSBETRAG zu berechnen.
- c. Sofern bei Unterzeichnung dieses VERTRAGES die HAUPTSCHULD noch nicht oder nur teilweise valutiert, ist zunächst bis zu vollständigen Valutierung vorläufig das LAUFENDE ENTGELT auf den in diesem VERTRAG genannten Bürgschaftshöchstbetrag zu zahlen.

Jeweils zum 1. Januar wird für das Vorjahr für die Zeiträume, in denen die HAUPTSCHULD nicht oder nur teilweise valutierte, eine Berechnung des endgültig zu zahlenden Entgeltes vorgenommen. Sofern aufgrund einer nicht vollständigen Valutierung der HAUPTSCHULD teilweise nur ein BEREITSTELLUNGSENTGELT statt eines LAUFENDEN ENTGELTS zu zahlen gewesen wäre, werden die zu viel geleisteten Beträge mit den Zahlungen für das laufende Jahr verrechnet.
- d. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist die Bemessungsgrundlage für das LAUFENDE ENTGELT der in diesem VERTRAG festgelegte Bürgschaftshöchstbetrag. Als Tag der Kreditvalutierung gilt der Tag, ab dem die Kreditlinie zur Verfügung steht. Die Regelung in Absatz D 1.2 lit. (b) ist nicht entsprechend anwendbar.
- e. Für das erste und das letzte Kalenderjahr der BÜRGSCHAFT ist das LAUFENDE ENTGELT anteilig für den Zeitraum zu zahlen, für welchen die BÜRGSCHAFT besteht. Bei der anteiligen Berechnung wird zur Ermittlung der Tage die Deutsche (kaufmännische) Zinsmethode (30/360) angewandt.

D 1.3 Bereitstellungsentgelt

Für den jeweils NICHT VALUTIERTEN BÜRGSCHAFTSBETRAG ist nachträglich für die Dauer der Nichtvaluierung, gerechnet vom Tage der Ausstellung der BÜRGSCHAFT an, das BEREITSTELLUNGSENTGELT zu zahlen. Die Berechnung des zu zahlenden BEREITSTELLUNGSENTGELTS erfolgt nachträglich zum 31. Dezember eines Jahres. Bei einem vorzeitigen Verzicht auf die BÜRGSCHAFT ist das BEREITSTELLUNGSENTGELT bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem eine Rückgabe dieses VERTRAGES an die IFB HAMBURG erfolgt ist. Bei der anteiligen Berechnung wird zur Ermittlung der Tage die Deutsche (kaufmännische) Zinsmethode (30/360) angewandt.

D 1.4 Bearbeitungsentgelt bei Änderungen

Bei Beantragung der Zustimmung zu einer Änderung des dem ursprünglichen Bürgschaftsantrag zugrundeliegenden faktischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Sachverhalts durch den GLÄUBIGER oder den HAUPTSCHULDNER ist in den Fällen, in denen dadurch ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des ursprünglichen Bearbeitungsentgeltes bereits mit Antragsstellung zu zahlen. Als nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand gelten insbesondere eine erneute Prüfung der wirtschaftlichen Situation des HAUPTSCHULDNERS, beihilferechtliche Prüfungen, ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen GLÄUBIGER, HAUPTSCHULDNER und IFB HAMBURG, eine erneute Entscheidung der Kreditkommission oder eine Anpassung dieses VERTRAGES .

D 2. Sicherheit für die Vergütung

Die von dem HAUPTSCHULDNER für die HAUPTSCHULD bestellten Sicherheiten haften nachrangig für die Vergütung. Diese Sicherheiten werden insoweit vom GLÄUBIGER treuhänderisch für den BÜRGEN gehalten und verwaltet, sowie im Bürgschaftsfall verwertet.

D 3. Sonstige Kosten

Der HAUPTSCHULDNER hat alle Kosten zu tragen, die durch die Beibringung von Unterlagen und die Vornahme von Prüfungen gemäß Ziffern A 9, A 11 und Ziffern B 9 und B 10 entstehen. Kosten, die bei der IFB HAMBURG, dem BÜRGEN oder dem Rechnungshof der FHH entstehen, wird die IFB HAMBURG dem HAUPTSCHULDNER und dem GLÄUBIGER anzeigen. Der GLÄUBIGER hat diese Kosten gemäß Ziffer B 15 einzuziehen und an die IFB HAMBURG abzuführen.

D 4. Verzug

Gerät der HAUPTSCHULDNER mit der Vergütung oder den sonstigen Kosten in Verzug, hat er ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag folgt, Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen. Die gleiche Verpflichtung trifft den GLÄUBIGER, wenn er mit der Abführung der vom HAUPTSCHULDNER eingezogenen Vergütung, sonstigen Kosten oder sonstiger an den BÜRGEN oder die IFB HAMBURG zu leistenden Zahlungen in Verzug kommt.

E. Hinweise**E 1. Subventionserhebliche Tatsachen**

E 1.1 Vorsorglich wird noch einmal auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB und auf die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im „Merkblatt für die Gewährung von Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg“ nebst Anlagen und im Antragsformular hingewiesen, welches der HAUPTSCHULDNER und der GLÄUBIGER unterzeichnet haben. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen auch die Angaben zur bisherigen "De-minimis"-Förderung (Anlage De-minimis-Erklärung zum Antragsformular, unterzeichnet vom HAUPTSCHULDNER).

E 1.2 Ebenso wird ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Tatsachen subventionserheblich sind, die in Ziffern A 6, A 7, A 11 und Ziffern B 9, B 10, B 12 dieses VERTRAGES genannt sind. Dies gilt ebenfalls für Tatsachen, die dem BÜRGEN, der IFB HAMBURG und den von diesen jeweils Beauftragten oder dem GLÄUBIGER aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden.

E 2. Informationspflicht gemäß Hamburgischem Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG vom 10. Juli 2012; www.hamburg.de/transparenzgesetz/) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor. Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten beschränkte Informationspflichten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

F. Schlussbestimmungen

F 1. Rückgabe des VERTRAGES

Der VERTRAG ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf der Befristung der BÜRGSCHAFT an die IFB HAMBURG zurückzugeben, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt der GLÄUBIGER der IFB HAMBURG eine Inanspruchnahme nach Teil II Absatz C 5.2 lit. b angezeigt hat.

F 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der BÜRGSCHAFT ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg. Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten hat der BÜRGE das Recht der Wahl zwischen Amtsgericht und Landgericht.

F 3. Formvorschriften

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGES bedürfen der Schriftform.

F 4. Wirksamkeit

Sollten sich einzelne Vertragsbedingungen als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit des VERTRAGES im Übrigen nicht berührt.

Sollte sich ein Konflikt zwischen den Regelungen in Teil I dieses VERTRAGES, Teil II dieses VERTRAGES und der HAUPTSCHULD ergeben, so finden die Regelungen in nachstehender Reihenfolge Geltung, wobei das vorhergehende gegenüber dem nachfolgenden Vorrang hat:

1. Teil I dieses VERTRAGES
2. Teil II dieses VERTRAGES
3. Anwendbare Regelungen der HAUPTSCHULD

Anlage 2
zum Merkblatt für die Gewährung oder Änderung von Landesbürgschaften
der Freien und Hansestadt Hamburg

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1818)

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auszug aus dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG)

vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034)

§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

- (1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach
 1. dem Subventionszweck,
 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
 3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen
 für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.
- (2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG)

vom 30.11.1976 (HmbGVBl. 1976, S. 221)

§ 1

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2034).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Anlage 3
zum Merkblatt für die Gewährung oder Änderung von Landesbürgschaften
der Freien und Hansestadt Hamburg

Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg
– Entgeltmerkblatt –
(Stand September 2016)

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erhebt für die Gewährung von Landesbürgschaften auf der Basis des jeweils gültigen Senatsbeschlusses¹ Entgelte. Diese sind an die Hamburgische Investitions- und Förderbank – IFB – zu zahlen. Nach formeller Antragstellung, die Voraussetzung für den Beginn der Prüfung des Falles ist, wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt fällig. Bei Anträgen auf die Vorprüfung einzelner Fördervoraussetzungen vor formeller Antragstellung sowie bei Änderungsanträgen bezüglich bereits beschlossener Landesbürgschaften wird ebenfalls ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Außerdem werden nach Übernahme der Landesbürgschaft ein laufendes Entgelt und ggf. ein Bereitstellungsentgelt fällig. Eine definitive Festlegung der Höhe des laufenden Entgeltes kann erst nach erfolgter beihilferechtl. Prüfung erfolgen.

Im Folgenden werden die aktuellen Entgeltregelungen auf der Grundlage des derzeit gültigen Senatsbeschlusses vom 3. November 2015 aufgeführt.

I. Bearbeitungsentgelte

1. Bearbeitungsentgelt bei Antragsstellung

Bei formeller Antragsstellung durch das Unternehmen und den Kreditgeber ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt fällig. Wenn ausnahmsweise auf Antrag eines Unternehmens bei der IFB eine Prüfung der Bürgschaftsmöglichkeiten bereits vor rechtsgültiger Antragsstellung eines Kreditinstituts erfolgen soll, wird das Bearbeitungsentgelt zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Unternehmens fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Bearbeitungsentgeltes abhängig. Das Bearbeitungsentgelt bemisst sich am zu besichernden Kredit. Es beträgt für die nachfolgenden Größenklassen:

Größenklasse 1:

Für einen Kreditbetrag bis zu 500.000 Euro: 1,2 % des Kreditbetrages.

Größenklasse 2:

Für einen Kreditbetrag bis zu 10 Mio. Euro: Den Maximalbetrag für die Größenklasse 1 (6.000 Euro) zzgl. 0,6 % des 500.000 Euro übersteigenden Kreditbetrages.

Größenklasse 3:

Für einen Kreditbetrag ab 10 Mio. Euro: Den Maximalbetrag für die Größenklasse 2 (63.000 Euro) zzgl. 0,25 % des 10 Mio. Euro übersteigenden Kreditbetrages. Der Höchstbetrag beträgt in dieser Größenklasse 180.000 Euro (Kappungsgrenze).

¹ Maßgeblich für die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltende Vergütungsregelung. Maßgeblich für die Höhe der laufenden Regelvergütung und der Bereitstellungsvergütung ist die Vergütungsregelung, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Sicherheitsleistung (= Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages) gilt.

2. Mehrere Bürgschaftsanträge

Bei mehreren Anträgen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich das Bearbeitungsentgelt nach der Gesamtsumme der Kreditbeträge.

3. Bearbeitungsentgelt bei Vorprüfungen

Sofern vor einer endgültigen Antragsstellung die Vorprüfung konkreter Fragestellungen zu den Fördervoraussetzungen durch den Kreditgeber oder das Unternehmen gewünscht wird, erhebt die IFB in den Fällen, in denen ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand entsteht (z.B. komplexe (beihilfe-)rechtliche Prüfungen), ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer I. 1. geregelten Bearbeitungsentgeltes bei Antragsstellung. Im Vorprüfverfahren gezahltes Entgelt kann auf das Bearbeitungsentgelt im Antragsverfahren angerechnet werden, sofern der dem späteren Bürgschaftsantrag zu Grunde liegende Sachverhalt nicht erheblich von dem im Vorprüfverfahren geprüften Sachverhalt abweicht.

4. Bearbeitungsentgelt bei Änderungsanträgen

Bei Anträgen des Kreditgebers oder des Unternehmens auf wesentliche Änderungen nach der Entscheidung der Kreditkommission oder nach der Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages erhebt die IFB in den Fällen, in denen ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer I. 1. geregelten Bearbeitungsentgeltes bei Antragsstellung. Als nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand gelten insbesondere eine erneute Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers, beihilferechtliche Prüfungen, ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen Kreditgeber, Unternehmen und IFB oder die Notwendigkeit, eine erneute Entscheidung der Kreditkommission herbeizuführen.

5. Ermäßigung

Die Bearbeitungsentgelte gem. Ziffern I. 1. bis 4. können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei der IFB ermäßigt werden (eine schwierige wirtschaftliche Lage eines Unternehmens gilt dabei nicht als Ausnahmetatbestand).

6. Abweichende Bearbeitungsentgelte

Sofern Bürgschaften zumindest teilweise als Parallelbürgschaften mit dem Bund und/oder einem anderem Land übernommen werden, wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. den anderen Ländern im Einzelfall das Bearbeitungsentgelt festgelegt.

Bei der Übernahme von Rückbürgschaften gegenüber anderen Ländern erhebt die FHH kein Bearbeitungsentgelt.

8. Fälligkeit

Der Anspruch der FHH entsteht mit Antragstellung. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag, das Bearbeitungsentgelt wird nicht erstattet. Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Bearbeitungsentgelts abhängig. Dies gilt auch für Vorprüfungen und Änderungsanträge.

II. Höhe des laufenden Entgeltes für Bürgschaften

1. Das laufende Entgelt beträgt 1,35 % des valutierten Bürgschaftsbetrages² p. a., wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Werden Bürgschaften auf der beihilferechtlichen Grundlage EU-genehmigter Förderprogramme oder spezieller beihilferechtlicher Regelungen gewährt und erfordern diese Förderprogramme oder Regelungen ein gegenüber Ziffer II. 1. höheres Entgelt, wird dieses höhere Entgelt erhoben.
3. Sofern Bürgschaften zumindest teilweise als Parallelbürgschaften mit dem Bund übernommen werden, werden die Entgelte entsprechend den „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer“ erhoben. Werden Bürgschaften als Parallelbürgschaften mit einem anderen Land übernommen, kann die Finanzbehörde in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Behörde im Einzelfall von den Vergütungsregeln abweichen.
4. Sofern Sicherheitsleistungen als Rückbürgschaften für andere Länder übernommen werden, erhält die FHH entsprechend ihrem Rückbürgschaftsanteil anteilig die vom bürgenden Land erhobenen Entgelte. Sofern andere Länder Rückbürgschaften gegenüber der FHH übernehmen, erhalten diese entsprechend ihrem Rückbürgschaftsanteil anteilig die von der FHH erhobenen Entgelte.
5. Bei Bürgschaften für Schiffbaukredite zur Sicherstellung der Endfinanzierung beträgt das laufende Entgelt risikobedingt auf der Grundlage des Rating-systems der HSH Nordbank AG zwischen 0,8 % und 1,5 % des valutierten Bürgschaftsbetrages p.a. gemäß nachstehender Tabelle, wobei als Ergebnis eigener – an definierte Kriterien gebundener – Risikoprüfung der FHH von der sich aus der Tabelle ergebenden Entgeltstufe um eine Entgeltstufe nach oben oder unten abgewichen werden kann.

Bankenrating Klasse	Bürgschaftsentsgelt (% p. a.)
6 und 7	0,8
8 und 9	1,0
10 und 11	1,2
12 und 13	1,3
14	1,4
15	1,5

In den Klassen 1-5 wird keine Bürgschaft benötigt, in den Klassen 16-19 können Bürgschaften nicht mehr gewährt werden.

Verwendet ein Kreditinstitut nicht das Rating der HSH Nordbank AG, so wird eine Anpassung der Zuordnung an das verwendete System vorgenommen.

² Valutierter Bürgschaftsbetrag = verbürgter Anteil des valutierenden Betrages des Kredites.

Bei Bürgschaften für Schiffbaukredite zur Sicherstellung der Bauzeitfinanzierung beträgt die Höhe des laufenden Entgelts in Abhängigkeit von einer Risikobewertung zwischen 0,8 % und 1,5 % des valuierten Bürgschaftsbetrages p.a. Bei Bauzeitfinanzierungen erfolgt die Risikobewertung auf der Basis eines Scoring-Modells. Dem sich aus diversen Bewertungskriterien ergebenden Gesamtscore (Punktzahl insgesamt von -37 und bis +42 möglich) sind die sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Entgeltstufen zugeordnet.

Gesamtscore	Bürgschaftsentsgelt (% p.a.)
42 bis 20	0,8
19 bis -10	1,0
-11 bis -20	1,2
-21 bis -25	1,3
-26 bis -30	1,4
-31 bis -37	1,5

III. Berechnung und Fälligkeit des laufenden Entgeltes für Bürgschaften

1. Das laufende Entgelt ist vom Tage der Kreditvalutierung, frühestens jedoch vom Tage der Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages an bis zur vollständigen Rückführung des Kredites vom Hauptschuldner zu zahlen. Das laufende Entgelt ist in Höhe eines Jahresbetrages jährlich im Voraus am ersten Werktag des jeweiligen Jahres, im Jahr der Übernahme binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages zu zahlen. Bei Verzicht auf die Bürgschaft während der Bürgschaftslaufzeit ist das laufende Entgelt bis zur Rückgabe des Sicherheitsleistungsvertrages an die IFB zu entrichten.

2. Bei Tilgungskrediten bemisst sich das laufende Entgelt am Bürgschaftsbetrag, der am 1. Januar eines jeden Jahres (noch) valuiert.

Sofern bei Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages der Kredit noch nicht oder nur teilweise valuiert, ist bis zur vollständigen Kreditvalutierung das laufende Entgelt auf den im Sicherheitsleistungsvertrag genannten Bürgschaftshöchstbetrag zu zahlen. Zum 1. Januar eines Jahres wird für die Zeiträume, in denen der Kredit im Vorjahr noch nicht oder teilweise noch nicht valuierte – für diese Zeiträume ist nur das nachträglich zu berechnende Bereitstellungsentgelt gemäß Ziffer IV. zu zahlen –, das zu viel gezahlte Entgelt mit den Zahlungen für das laufende Jahr verrechnet.

3. Bei revolving ausnutzbaren Krediten und bei Bauzeitfinanzierungen im Schiffbau ist die Bemessungsgrundlage für das laufende Entgelt der im Sicherheitsleistungsvertrag festgelegte Bürgschaftshöchstbetrag. Als Tag der Kreditvalutierung gilt der Tag, ab dem die Kreditlinie zur Verfügung steht.

4. Für das erste und letzte Kalenderjahr der Bürgschaft ist das laufende Entgelt anteilig für den Zeitraum zu zahlen, für welchen die Bürgschaft besteht. Bei der anteiligen Berechnung wird zur Ermittlung der Tage die Deutsche (kaufmännische) Zinsmethode (30/360) angewandt.

IV. Bereitstellungsentgelt

1. Für nicht valutierte Bürgschaftsbeträge³ ist nachträglich für die Dauer der Nicht-valutierung, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages an, ein Bereitstellungsentgelt von 0,35 % des nicht valuierten Bürgschaftsbetrages p.a. zu zahlen. Die Berechnung des zu zahlenden Bereitstellungsentgelts erfolgt nachträglich zum 31.12. eines Jahres. Bei Verzicht auf die Bürgschaft während der Bürgschaftslaufzeit ist das Bereitstellungsentgelt bis zur Rückgabe des Sicherheitsleistungsvertrages an die IFB zu entrichten.
2. Ziffer II. Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend für das Bereitstellungsentgelt.

V. Verzugsregelung

Im Falle des Verzuges der Zahlungen für die Entgelte sind ab dem Tage, der auf den Fälligkeitstag folgt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen.

Ansprechpartner zum Thema Landesbürgschaften ist:

Michael Feldmeier
Hamburgische Investitions- und Förderbank – IFB –
Abteilung Wirtschaft und Umwelt
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Telefon: 0049 40 24846 170
Fax: 0049 40 24846 56 170
E-Mail: m.feldmeier@ifbhh.de
Internet: <http://www.ifbhh.de>

³ Nicht valutierter Bürgschaftsbetrag = verbürgter Anteil des nicht valutierenden Betrages des Kredites.